

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.10.2021

„Promotionsrecht für Hochschulen im Land Bremen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat die jüngsten Entwicklungen in Berlin, wo im neuen Hochschulgesetz ein eigenständiges Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) für forschungsstarke Bereiche festgeschrieben wurde?
2. Wie bewertet der Senat die Situation im Land Bremen hinsichtlich der Problematik, dass Nachwuchswissenschaftler*innen der HAWen bei der Suche nach thematisch passenden universitären Partnern, die sie für eine kooperative Promotion benötigen, vor Schwierigkeiten stehen?
3. Was steht nach Ansicht des Senats der Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für HAWen für forschungsstarke Bereiche im Land Bremen entgegen?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Die Fragen 1 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Zu Frage 1 und Frage 3:

Die Neufassung des § 2 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes sieht vor, dass Hochschulen für Angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern erhalten, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.

Zwar erhalten damit die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein eigenes Promotionsrecht und sind frei von einer Kooperationsverpflichtung mit einer promotionsberechtigten Universität, zugleich werden aber hohe Hürden für den Qualifikationsnachweis aufgebaut: Dies gilt sowohl für Forschungsfelder als auch für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Regelung bedingt einen schwierigen Prüfungs- und Entscheidungsprozess und die Festlegung eines anzuwendenden universitären Vergleichsmaßstabs. Die Entscheidung, ob ein Forschungsfeld mehrjährig eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat und ob ein

Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin auch erstgutachtend aufgrund ihrer besonderen Qualifikation zugelassen werden kann, müsste innerhalb der jeweiligen Hochschule getroffen werden. Eine belastbare und auch juristisch haltbare Entscheidung dürfte extrem schwierig werden und könnte auch innerhochschulisch zu Friktionen führen.

Den Berliner Weg hält der Senat aus den dargelegten Gründen nicht für eine gute Alternative. Bremen hat sich ganz bewusst dafür entschieden, die Kooperationen zwischen den Fachhochschulen und der Universität deutlich und verpflichtend zu stärken, auch und gerade bei Promotionsvorhaben. Auf ein striktes Verfahren zum Nachweis der vorhandenen Eignung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und von Forschungsfeldern wird verzichtet. Weitergehend als nach dem Berliner Hochschulgesetz können Professorinnen und Professoren zudem regelhaft Prüfende, Erst- und Zweitgutachter sein.

Wie einer Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz zu „Statistik zur Hochschulpolitik“ aus dem Januar 2019 zu entnehmen ist, stieg die Anzahl der Promotionen von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen in Bremen nach Einführung des kooperativen Promotionsverfahrens in dem Zeitraum von 2015 bis 2017 im Vergleich zum Zeitraum von 2012 bis 2014 von 0 auf 8. Dieser positive Trend konnte auch in den vergangenen Jahren fortgesetzt werden.

Zu Frage 2:

Gemäß den dem Senat vorliegenden Informationen kann die pauschale Aussage, dass Nachwuchswissenschaftler:innen der bremischen Fachhochschulen generell Schwierigkeiten haben, geeignete universitäre Partner für kooperative Promotionen zu finden, nicht bestätigt werden.

Gleichwohl gelingt es nicht in allen Fällen, Promotionsvorhaben gemeinsam mit der Universität Bremen oder der Jacobs University durchzuführen. Dies ist insbesondere in Fächern wie beispielsweise der Sozialen Arbeit oder im Schiffbau der Fall, für die es aufgrund der unterschiedlichen Profile keine unmittelbare thematische Entsprechung an den Universitäten vor Ort gibt. In diesen Fällen versuchen die Hochschulen gemeinsam mit den Nachwuchswissenschaftler:innen individuelle Lösungen mit anderen universitären Partnern zu finden.

Mit den in den Jahren 2017 und 2018 abgeschlossenen Kooperationsverträgen zwischen den Fachhochschulen und der Universität Bremen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben haben die beteiligten Hochschulen ihren Willen zum Ausbau kooperativer Verfahren bekräftigt.

Aus Sicht des Senats werden kooperative Verfahren auch in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen, entsprechend wird in kommenden Zielvereinbarungen auf deren Weiterentwicklung hingewirkt werden.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine. Unmittelbare finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen sind mit der Beantwortung der Frage nicht verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist geeignet, nach Beschlussfassung über das zentrale Informationsregister veröffentlicht zu werden. Datenschutzrechtliche Belange stehen dem nicht entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wissenschaft und Häfen der mündlichen Antwort auf die Anfrage der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.